

Ein Dossier von MISEREOR und Brot für die Welt in Zusammenarbeit mit der Redaktion WELT-SICHTEN.

Wirtschaft und Menschenrechte

Das Ende der Freiwilligkeit

MISEREOR
IHR HILFSWERK

Brot
für die Welt

Näherinnen in einer Textilfabrik in Dhaka.
Bangladesch exportiert jährlich Kleidung
im Wert von etwa 15 Milliarden Euro an
westliche Ketten.

NYU Stern BHR (CC BY-NC 2.0)





Dr. Bernd Bornhorst
leitet die Abteilung
Politik und globale
Zukunftsfragen von
Misereor.



Dr. Klaus Seitz
leitet die Abteilung Politik
von Brot für die Welt.

Deutsche Großunternehmen erzielen inzwischen rund 80 Prozent ihrer Umsätze im Auslandsgeschäft. Ihre Exportstärke ist auch dem Zugang zu günstigen Rohstoffen und Teilprodukten aus Ländern des globalen Südens geschuldet. Kommt es in Auslandsgeschäften zu Menschenrechtsverletzungen, hat das für die Unternehmen in der Regel keine Konsequenzen. Denn die Achtung der Menschenrechte im Ausland wird bislang vor allem als eine freiwillige Angelegenheit der Unternehmen betrachtet.

In Fällen wirtschaftsbezogener Menschenrechtsverletzungen, die von unseren Partnerorganisationen immer wieder an uns herangetragen werden, ist es für die Betroffenen daher außerordentlich schwer, zu ihrem Recht zu gelangen. Wie schwer – das hat kürzlich erst wieder die Klageabweisung im Kik-Fall gezeigt, den wir in diesem Dossier besprechen.

Das Zeitalter der Freiwilligkeit ist vorbei. Das zeigt auch die Erfahrung mit dem Textilbündnis, das bisher nur die Hälfte des deutschen Marktes abdeckt. Wie Brot für die Welt und Misereor spricht sich auch Bärbel Kofler, die Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung (hier im Interview), schon seit vielen Jahren für ein Gesetz aus, das deutsche Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte im Auslandsgeschäft verpflichtet.

Die Debatte dazu hat in den letzten Wochen und Monaten deutlich an Fahrt gewonnen. Zum ersten Mal wird darüber diskutiert, wie die Verantwortung deutscher Unternehmen für ihre Wertschöpfungsketten gesetzlich ausgestaltet werden kann. Aufgrund des deutschen Einflusses als starke Wirtschaftsnation wäre so ein Gesetz ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer Weltwirtschaft, in der Menschenrechte Vorrang haben vor Profitinteressen.

Bernd Bornhorst
Klaus Seitz

3 Menschenrechtliche Sorgfaltpflicht von Unternehmen

Globale Profite erfordern globale Verantwortung
Maren Leifker und Armin Paasch

6 Unternehmen im rechtsfreien Raum

KiK und der TÜV Rheinland – zwei exemplarische Fälle
Lisa Kadel und Carolijn Terwindt

7 Kommentar: Das Textilbündnis – Warum Freiwilligkeit nicht ausreicht

Tim Zahn

8 Das Fukushima der Bergbauindustrie

Der Dammbruch in der brasilianischen Kleinstadt Brumadinho und die Rolle von TÜV Süd
Susanne Friess

11 Klimaschutz durch Elektromobilität?

Der Abbau von Lithium für E-Autos gefährdet die Natur und die Lebensgrundlagen der lokalen Bevölkerung in den Fördergebieten
Maren Leifker

13 Made in Germany

Neues vom Exportweltmeister
Stephan Lessenich

15 Die Zeit ist reif

Warum für Wertschöpfungsketten gesetzliche Regeln nötig sind und wie diese aussehen sollten
Julia Otten und Johanna Kusch

17 Menschenrechte vor Profit

Das geplante UN-Abkommen für Wirtschaft und Menschenrechte
Armin Paasch

19 Die Wirtschaft nimmt Einfluss

Wie die Wirtschaftslobby die Einführung einer menschenrechtlichen Sorgfaltpflicht torpediert
Karolin Seitz

20 Solidarität trifft auf Eigeninteresse

Grenzüberschreitende Gewerkschaftsarbeit
Horst Mund

21 „Wir müssen zu mehr Verbindlichkeit kommen“

Interview mit Bärbel Kofler über Wirtschaft und Menschenrechte



Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen

Globale Profite erfordern globale Verantwortung

| Maren Leifker und Armin Paasch

Deutsche Exporte steigen Jahr für Jahr, allein 2018 um rund drei Prozent gegenüber dem Vorjahr. Was die Exportüberschüsse angeht, hat Deutschland seit drei Jahren weltweit die Nase vorn. Die extreme Exportorientierung spiegelt sich auch in den Umsätzen der DAX-Konzerne: Nach Schätzungen von PricewaterhouseCoopers erzielen diese inzwischen fast 80 Prozent ihrer Umsätze im Auslandsgeschäft. Doch das ist kein Grund zum Jubeln.

Die deutschen Exportüberschüsse verhaseln den Handelspartnern in der EU und außerhalb Europas die Handelsbilanzen und treiben deren Schulden in die Höhe. Und hierzu-lande wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit durch ein niedriges Lohnniveau erkauft. Am meisten leiden unter dem Preiskampf im Welthandel jedoch Menschen in Ländern des Südens: Näherinnen und Näher in Bangladesch und Pakistan, Tagelöhner, Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter auf brasilianischen Sojaplantagen, südafrikanische Minenarbeiter oder indigene Gemeinschaften in Kolumbien, deren Wasser und Luft durch den Kohleabbau verseucht

Aktion von Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen im Oktober 2016 vor dem Konferenzgebäude des „Tag der Deutschen Industrie“.

wird. Denn ohne billige Importe von Rohstoffen, Zwischen- und Manufakturprodukte aus dem globalen Süden wäre die deutsche Exportstärke in Landwirtschaft und Industrie undenkbar. Damit ist Deutschland keineswegs ein Einzel-, wohl aber ein Extremfall.

Zwar können Auslandsinvestitionen und die Auslagerung von Produktionsstätten im globalen Süden durchaus Arbeitsplätze schaffen. Insbesondere in Konfliktgebieten, autoritären oder schwachen Staaten steigt jedoch das Risiko, dass beim Rohstoffabbau

und der Fertigung von Zwischenprodukten auch für deutsche Unternehmen Umwelt zerstört wird sowie Arbeits- und Menschenrechte verletzt werden. Die wahren sozialen und ökologischen Kosten der Fleisch-, Textil- und Autoproduktion werden auf diese Weise nicht nur externalisiert, sondern auch ausgeblendet, wie der Münchner Soziologe Stephan Lessenich zeigt (siehe S. 13-14).

„Diese Wirtschaft tötet“, mahnte Papst Franziskus 2013 in seinem Apostolischen Schreiben *Evangelii Gaudium*. Die 258 Opfer der Feuersbrunst in der pakistanischen Textilfabrik Ali Enterprises, die 34 erschossenen Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter der südafrikanischen Marikana-Platinmine und die geschätzt 320 Todesopfer des Dammbruchs der brasilianischen Eisenerzmine von Vale in Brumadinho bezeugen, wie entsetzlich wahr diese Worte sind. Und in all diesen Fällen waren auch deutsche Unternehmen mit von der Partie: KiK als wichtigster Kunde von Ali Enterprises, BASF als Hauptkunde der Marikana-Mine und der TÜV Süd, der Vale die Sicherheit des tödlichen Damms trotz erheblicher Zweifel zertifiziert hatte.

| Schiefe Lage beim Rechtsschutz

Unerträglich ist dabei, dass die Betroffenen solcher Menschenrechtsverletzungen kaum eine Chance haben, die mitverantwortlichen ausländischen Konzerne auf Schadensersatz zu verklagen. Diese haften in der Regel nämlich nicht für Schäden, die ihre Tochterunternehmen oder Zulieferbetriebe im Ausland verursacht haben. Auch andere rechtliche und praktische Hürden haben bisher verhindert, dass ein deutsches Unternehmen von einem deutschen Gericht jemals wegen Menschenrechtsverletzungen auf Schadensersatz verurteilt wurde. Auch die Klage der pakistanischen Hinterbliebenen der Brandopfer gegen KiK hat das Dortmunder Landgericht abgewiesen. Grund war in diesem Fall die Verjährung nach pakistanischem Recht, das hier zur Anwendung kam (siehe den Artikel von Lisa Kadel und Carolijn Terwindt auf S. 6-7).

Auf der anderen Seite wird Konzernen in Investitionsschutzabkommen ein Sonderklagerecht gegen ausländische Staaten eingeräumt, wenn dort neue Gesetze und Regulie-

rungen das Investitionsklima und die „legitimen Erwartungen“ ihrer Töchter auf künftige Gewinne beeinträchtigen. Ob diese Regulierungen dem Schutz von Umwelt und Menschenrechten dienen, spielt in den Abkommen und den Urteilen der Schiedsgerichte bisher keine Rolle.

| Achtung der Menschenrechte bisher freiwillig

Dieser Grundwiderspruch neoliberaler Globalisierung ist bei den Vereinten Nationen seit langem bekannt und war eine Triebfeder für die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die der Menschenrechtsrat 2011 verabschiedet hat. Diese bestätigen zunächst die staatliche Verpflichtung, Menschenrechte auch vor Unternehmen wirksam zu schützen. Aber auch Unternehmen tragen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte, und zwar entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Unternehmen sollen sich demnach in einer Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte bekennen. Gemäß ihren menschenrechtlichen „Sorgfaltspflichten“ sollen sie Auswirkungen auf die Menschenrechte untersuchen, durch angemessene Maßnahmen vermeiden sowie transparent darüber berichten. Darüber hinaus sollen sie Beschwerdestellen einrichten und Wiedergutmachung leisten, wenn aufgrund ihres Verhaltens Menschen zu Schaden gekommen sind.

Das Problem: Die Achtung der Menschenrechte wird als Unternehmensverantwortung und nicht als deren Pflicht formuliert. Und solange die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht nicht in nationalen Gesetzen verankert wird, bleibt sie faktisch eine freiwillige Angelegenheit der Unternehmen. An diesem Punkt bleiben die UN-Leitprinzipien ebenso vage wie bei der Frage des Zugangs der Betroffenen zu Gerichten in den Heimatländern transnationaler Konzerne. Das spiegelt sich auch in den 19 Nationalen Aktionsplänen zur Umsetzung der Leitprinzipien wider, die bisher verabschiedet wurden.

| Der deutsche Aktionsplan

Im Dezember 2016 verabschiedete die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien

für Wirtschaft und Menschenrechte. Das Ergebnis war enttäuschend: Von den Unternehmen wird darin nur „erwartet“, dass sie Sorgfaltsverfahren einführen. Verpflichtet sind dazu nicht einmal staatliche Unternehmen. Ebenso wenig wurde die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfalt zur Voraussetzung für öffentliche Aufträge oder für die Außenwirtschaftsförderung gemacht. Dabei betonen die UN-Leitprinzipien explizit, dass Staaten da, wo sie selbst wirtschaftlich aktiv sind, eine besondere Schutzverpflichtung haben.

Ein Gesetz, das Unternehmen zu menschenrechtlicher Sorgfalt verpflichtet, soll laut NAP nur dann erwoogen werden, wenn weniger als die Hälfte der großen deutschen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden ihre Sorgfaltspflicht bis 2020 freiwillig umsetzen. Mit der Überprüfung wurde inzwischen ein Konsortium unter der Federführung von Ernst & Young beauftragt. Der DGB, CorA, das Forum Menschenrechte und VENRO haben in mehreren umfassenden Stellungnahmen auf die erheblichen Schwächen im Monitoringdesign hingewiesen. Darüber hinaus hat der UN-Sozialausschuss bei der turnusmäßigen Überprüfung Deutschlands im letzten Jahr den Quotenansatz des NAP grundsätzlich kritisiert, weil dadurch erhebliche Regelungslücken entstehen würden. Selbst wenn die Mehrheit der Unternehmen ihre menschenrechtliche Verantwortung wahrnehmen sollte, gebe es keinen Grund, warum man diejenigen Unternehmen aus der Verantwortung entlassen sollte, welche die Menschenrechte missachten.

Insgesamt attestieren die Verbände nicht-staatlicher Organisationen und der Deutsche Gewerkschaftsbund eine magere Halbzeitbilanz bei der Umsetzung des NAP. Dies betrifft etwa die Stärkung der Menschenrechte in der Handels- und Investitionspolitik, in der Außenwirtschaftspolitik und der öffentlichen Beschaffung. Es gilt aber auch für den Zugang von Betroffenen zur deutschen Justiz. Klagen der Opfer von wirtschaftsbezogenen Menschenrechtsverletzungen scheitern in Deutschland häufig an prozessualen Hürden – daran, dass Gruppenklagemöglichkeiten und Beweiserleichterungen fehlen und Un-

ternehmen nicht strafrechtlich haftbar sind. Diese Hürden geht der NAP aber überhaupt nicht an und sieht lediglich eine Informationsbroschüre für ausländische Klägerinnen und Kläger vor.

| Wirtschaftslobby gegen Verbindlichkeit

Die Schwäche des NAP hängt unter anderem damit zusammen, dass die großen Wirtschaftsverbände gegen Ende des Erarbeitungsprozesses hinter den Kulissen erheblichen Druck gegen jede Form von verbindlichen Regelungen ausgeübt haben (siehe den Artikel von Karolin Seitz auf S. 19). Während sich inzwischen viele deutsche Unternehmen wie Daimler, BMW, Tchibo oder Hugo Boss mit Menschenrechtsstandards entlang ihrer Lieferketten beschäftigen und für verbindliche Regelungen aussprechen, behaupten ihre Verbände immer noch, dass Menschenrechtsregeln der Wirtschaft per se schaden würden. Gerade der KiK-Fall zeigt, dass das Gegenteil der Fall ist: Das deutsche Textilunternehmen hat durch die Brandkatastrophe bei seinem Zulieferer in Pakistan einen enormen Reputationsschaden erlitten. Inzwischen spricht sich KiK immer wieder öffentlich dafür aus, dass eine verbindliche Regelung auch Unternehmen mehr Rechtssicherheit bringen würde.

| Ein deutsches Sorgfaltspflichten-Gesetz?

Nicht zuletzt durch die Klageabweisung im KiK-Fall und die große mediale Aufmerksamkeit hat die Debatte über ein deutsches Sorgfaltspflichten-Gesetz in den letzten Monaten an Fahrt gewonnen. Auf einer Konferenz im Februar zog Entwicklungsminister Gerd Müller (CSU) eine durchwachsene Bilanz des Textilbündnisses, einer freiwilligen Brancheninitiative, die das BMZ initiiert hat (siehe den Artikel von Tim Zahn auf S. 8). Nach fünf Jahren der Appelle beteiligten sich immer noch nur die Hälfte der Textilbranche. Nur wenn alle Unternehmen mitmachen, brauche es kein Gesetz, sagte Müller. Eine Woche zuvor war aus dem BMZ ein Entwurf für ein Sorgfaltspflichten-Gesetz bekannt geworden, der breiten Zuspruch von Gewerkschaften, Verbänden und Kirchenvertretern bekam. Auch Arbeitsminister Hubertus Heil signalisierte während der Konferenz seine grundsätzliche

Unterstützung für verbindliche Regeln in Deutschland wie auch auf EU-Ebene. Es könne nicht angehen, dass einzelne Unternehmen Kosten- und Wettbewerbsvorteile erschlichen, indem sie sich bei den Menschen- und Arbeitsrechten zurücklehnten.

Damit ist die Debatte um ein Gesetz nun auch im Kabinett zumindest informell eröffnet. Gegenüber dem Handelsblatt erklärte ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums im März, „man werde alles daran setzen, eine gesetzliche Regelung zu verhindern“. Dies jedoch widerspricht eindeutig dem Koalitionsvertrag, wonach die Bundesregierung „national gesetzlich tätig“ und sich „für eine EU-weite Regelung einsetzen“ werde, falls die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreiche. Die willkürliche NAP-Zielmarke von 50 Prozent der Unternehmen wird dort nicht erwähnt.

Damit der Koalitionsvertrag erfüllt werden kann, muss die Vorbereitung einer Gesetzesinitiative jetzt und nicht erst Mitte 2020 nach Abschluss des Monitorings beginnen. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Menschenrechte in der Wirtschaft im nahenden Bundestagswahlkampf 2021 zum Zankapfel werden und die Erfolgsaussichten drastisch sinken. Entwicklungs-, Umwelt-, Menschenrechtsorganisationen, Weltläden, kirchliche Akteure und Gewerkschaften werden den politischen und öffentlichen Druck für ein Gesetz weiter erhöhen (siehe den Artikel von Hanna Kusch und Julia Otten auf S. 15-16).

| Die Zeit ist reif

„Nichts auf der Welt ist so mächtig wie eine Idee, deren Zeit gekommen ist“ – mit diesem Zitat von Victor Hugo appellierte der Parlamentsabgeordnete Dominique Potier, einer der Väter des französischen Sorgfaltspflichten-Gesetzes, bei der BMZ-Konferenz zu nachhaltigen Lieferketten an andere Länder,

Damit der Koalitionsvertrag erfüllt werden kann, muss die Vorbereitung einer Gesetzesinitiative für ein deutsches Sorgfaltspflichten-gesetz jetzt und nicht erst Mitte 2020 nach Abschluss des NAP-Monitorings beginnen.

es Frankreich nachzutun. Frankreich hat seit 2017 ein Sorgfaltspflichten-Gesetz, das große französische Konzerne zur Einhaltung von menschenrechtlichen und ökologischen Standards entlang ihrer Lieferketten verpflichtet und im Schadensfall eine Haftung vorsieht. In der Schweiz gibt es die Konzernverantwortungsinitiative, ein auf Konzernhaftung gerichtetes Volksbegehren, an dem sich rund 100 Organisationen der Schweizer Zivilgesellschaft be-

teiligen. Ähnliche Initiativen gibt es in Finnland, den Niederlanden, Luxemburg und Italien.

Hinzu kommen internationale Bewegungen wie die europäische Kampagne zur Begrenzung von Konzernmacht, die in kürzester Zeit 540.000 Unterschriften gesammelt hat, sowie die Treaty Alliance für ein UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten, an der sich 1000 nichtstaatliche Organisationen weltweit beteiligen (siehe den Artikel von Armin Paasch auf S. 17-18). Für die weltweite Zivilgesellschaft ist die Zeit also eindeutig reif: Sie erwartet von ihren Regierungen, dass sie ihrer Verpflichtung zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt gerecht werden und zerstörerischen Unternehmenspraktiken einen Riegel vorschieben. Es wird Zeit, dass die Politik folgt. ||



Maren Leifker

ist Juristin und arbeitet bei Brot für die Welt als Referentin für Wirtschaft und Menschenrechte.



Armin Paasch

ist Referent für Wirtschaft und Menschenrechte der Abteilung Politik und Globale Zukunftsfragen bei Misereor.

Unternehmen im rechtsfreien Raum

KiK und der TÜV Rheinland – zwei exemplarische Fälle



Foto: courtesy Ayesha Mir

| Lisa Kadel und Carolijn Terwindt

Die Auslagerung der Textilproduktion findet faktisch im rechtsfreien Raum statt. Beispiele dafür sind KiK, die größte Textildiscount-Kette in Deutschland, und der TÜV Rheinland, der Produktionsstätten in allen Kontinenten zertifiziert. Beide Unternehmen tragen eine Mitverantwortung für Katastrophen in Textilfabriken.

Ein Aufschrei ging durch die Öffentlichkeit, als am 24. April 2013 beim Einsturz des Gebäudekomplexes Rana Plaza in Dhaka, Bangladesch, mehr als 1130 Menschen ums Leben gekommen waren. In dem Fabrikgebäude hatten unter anderem fünf Textilunternehmen gefertigt. Bereits am 11. September 2012 waren bei einem Feuer in der Textilfabrik Ali Enterprises in Karatschi, Pakistan, 258 Menschen gestorben. In beiden Fabriken wurde für den westlichen Markt produziert. Diese Fälle sind keine Ausnahmen, sondern symptomatisch für eine globale Textilindustrie, die Profit über Menschenleben stellt. Und die in hohem Maße von europäischen und deutschen Unternehmen bestimmt wird.

Die Textilfabrik Ali Enterprises in Karatschi, Pakistan, nach einem verheerenden Brand im September 2012. Das Unternehmen hatte Jeans für KiK produziert.

Unternehmen tragen nach internationalen Standards wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen die Verantwortung dafür, dass Menschenrechte auch entlang ihrer Lieferketten geachtet werden und für sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen gesorgt

Mittagspause in einer Textilfabrik in Dhaka. Eine Arbeiterin ist erschöpft in den Schlaf gefallen.



Foto: Gisele Burckhardt/FEMNET e.V.

wird. Diese Vorgaben sind aber rechtlich nicht bindend, und trotz vollmundiger Beteuerungen kommen Unternehmen ihnen nur unzureichend nach. Zum einen üben europäische Unternehmen oft hohen Druck auf Zuliefererfirmen aus, zu möglichst niedrigen Preisen kurzfristig große Mengen zu produzieren, wodurch Arbeitsstandards zusätzlich gefährdet werden. Zum anderen verlassen sich Unternehmen bei der Überprüfung ihrer Tochterfirmen und Zulieferfabriken auf sogenannte Sozialaudits. Angesichts von ungenügenden Überprüfungen durch Behörden in den Produktionsländern wird dabei die Überwachung von Arbeitsstandards an externe Prüfdienstleister ausgelagert.

| Sozialaudits: Unzulängliche Überwachung von Arbeitsstandards

Wie mangelhaft die Sozialaudits oft sind, zeigen die beiden oben genannten Fälle. Denn beide Fabriken waren auditiert. Dass der Rana-Plaza-Komplex um zusätzliche Stockwerke erweitert wurde, für die das Gebäude nicht ausgelegt war, und in der Ali-Enterprises-Fabrik Notausgänge und Feuerlöscher fehlten, erwähnten die Auditoren in ihren Berichten nicht. Der Bericht über Rana Plaza bezeichnete die Gebäudesicherheit sogar als gut. Zudem blieben andere Menschenrechtsverletzungen wie Kinderarbeit, Diskriminierung von Frauen und das Fehlen von Gewerkschaften unerwähnt.

Das deutsche Textilunternehmen KiK kaufte mindestens fünf Jahre lang über 70 Prozent der Produktion von Ali Enterprises und hätte daher Einfluss auf seinen Zulieferer ausüben können. Zudem behauptet KiK selbst, entlang seiner Lieferketten angemessene Arbeitsstandards durchzusetzen. Ein Überlebender und drei Hinterbliebene des Feuers in Karatschi reichten daher 2015 beim Landgericht Dortmund Klage gegen KiK ein. Dabei geht es nicht nur um Entschädigungszahlungen für den Verlust einer Arbeitskraft in der Familie, sondern insbesondere um die rechtliche Aufarbeitung des Fabrikbrands, die offizielle Anerkennung der Fehler der Unternehmen und ein (rechts)politisches Signal.

Kommentar Das Textilbündnis – Warum Freiwilligkeit nicht ausreicht

| Tim Zahn

Hungerlöhne, Überstunden, sexuelle Belästigung und unsichere Arbeitsgebäude – seit Langem sind die Menschenrechtsverletzungen in der Bekleidungsindustrie bekannt. Um die Zustände zu ändern, wurde 2014 auf Initiative von Entwicklungsminister Gerd Müller das Bündnis für nachhaltige Textilien gegründet, in dem sich rund 80 Unternehmen der Textilbranche freiwillige Selbstverpflichtungen auferlegen.

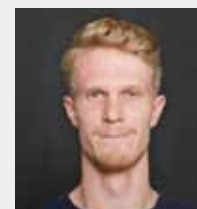
Zurzeit verkaufen die Mitglieder des Bündnisses rund die Hälfte der in Deutschland gehandelten Kleidung. Dieser Marktanteil bedeutet auch, dass die Unternehmen, die die restliche Hälfte verkaufen, sich ohne Konsequenzen jeglicher Verantwortung entziehen. Ohne für alle geltende gesetzliche Regeln haben die Mitgliedsunternehmen also sogar einen Wettbewerbsnachteil.

Ein weiteres Kernproblem von freiwilligen Initiativen wie dem Textilbündnis: Es bestehen keine Möglichkeiten, Unternehmen bei Missachtung menschenrechtlicher Standards zu sanktionieren. Dies lässt sich gut am Beispiel des Herenausstatters Roy Robson erläutern. Nach der Beschwerde der globalen Gewerkschaftsföderation IndustriALL über die Behinderung der Gewerkschaftstätigkeit in einer Fabrik von Roy Robson in der Türkei verweigerte das

Unternehmen eine Mediation innerhalb des Textilbündnisses und ist einfach aus dem Bündnis ausgetreten – ohne weitere Konsequenzen.

Inzwischen fordern auch einige Unternehmensmitglieder im Textilbündnis gesetzliche Regeln, darunter Tchibo und KiK. Die Logik: Marktkonkurrenz darf nicht verantwortlich handelnde Firmen benachteiligen und so auf Kosten von Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung gehen. Daher braucht es Regeln, die für alle gelten. Entwicklungsminister Gerd Müller hat mit einem im Februar 2019 bekannt gewordenen Gesetzesentwurf zur menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfalt einen wichtigen Beitrag zu dieser Debatte geleistet. Es wird Zeit, dass dies auch vom Rest der Bundesregierung erkannt wird.

Gestärkt durch gesetzliche Regeln, könnte eine Brancheninitiative wie das Textilbündnis systemische Probleme wie die viel zu niedrigen Löhne in der globalen Bekleidungsindustrie koordiniert angehen. ||



Tim Zahn
ist Koordinator der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Textilbündnis.

Nach nur einer mündlichen Verhandlung im November 2018 – bei der der vorsitzende Richter der eigens aus Pakistan angereisten Klägerin Saeda Khatoon das Wort verweigerte – wies das Gericht die Klage im Januar 2019 ab. Da der Schaden in Pakistan entstanden ist, wird der Fall nach pakistanischem Recht entschieden, und nach diesem sind die Ansprüche verjährt. KiK beteuerte, dass das Unternehmen gern die Sachfragen verhandelt hätte. Andererseits waren es aber die Anwältinnen und Anwälte von KiK, die die Frage der Verjährung überhaupt erst einbrachten und damit eine Verzichtserklärung für Verjährung, die KiK ursprünglich unterzeichnet hatte, aushebelten.

Im Fall Rana Plaza hatte der deutsche Prüfdienstleister TÜV Rheinland, ein international tätiges Zertifizierungsunternehmen, eine Produktionsstätte in dem Gebäudekomplex auditiert. Prüfdienstleister tragen, wenn ihre Berichte fehler- oder mangelhaft sind, bislang keine rechtliche Verantwortung gegenüber Fabrikarbeiterinnen und -arbeitern. Dies befördert Korruption und Nachlässigkeit. Wegen mangelnder Möglichkeiten, den TÜV Rheinland aufgrund seines ungenügenden Audits vor Gericht zu bringen, reichten nichtstaatliche Organisationen aus Bangladesch und Deutschland gemeinsam eine Beschwerde bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle (NKS) für die OECD-Leitprinzipien für Multinationale Unternehmen ein.

| **Beschwerden bei der NKS bleiben oft ohne Ergebnis**

Die NKS soll im Fall von Verstößen gegen die OECD-Leitlinien zwischen Betroffenen und Unternehmen vermitteln. Die Verfahren vor der NKS sind aber oft unbefriedigend. So ist es den Beteiligten während der Mediationsphase nicht erlaubt, „Kampagnenarbeit“ zu machen. Sie haben also keine Möglichkeit, öffentlichen Druck auf das Unternehmen aufzubauen. Da die Teilnahme an dem Verfahren aber freiwillig und die am Ende ausgesprochenen Empfehlungen nicht verbindlich sind, ist dieser öffentliche Druck entscheidend, um Veränderungen zu bewirken. Auch wenn die NKS in diesem Fall im Jahr 2018 starke abschließende Empfehlungen ausgesprochen hat, zum Beispiel die stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertreterinnen und

-vertretern in Überprüfungen sowie mehr Transparenz bei Audits, bleibt abzuwarten, ob diese umgesetzt werden. Der TÜV Rheinland jedenfalls hat die Verhandlungen abgebrochen, bevor die NKS ihre abschließenden Empfehlungen aussprach und ohne dass es zu einer Einigung zwischen den Parteien kam.

Diese beiden exemplarischen Fälle belegen, dass die Auslagerung der Produktion in der Textilindustrie faktisch im rechtsfreien Raum stattfindet. Der Fall KiK zeigt: Die Verantwortung von Unternehmen für ihre Zulieferer ist unzureichend geregelt. Dazu kommen prozedurale Schwierigkeiten: Komplexe grenzüberschreitende Fälle brauchen längere Fristen als die einfachen Sachverhalte, die der Gesetzgeber normalerweise vor Augen hat. In Deutschland fehlt zudem die Möglichkeit, als große Gruppe wegen des gleichen Sachverhalts zu klagen. So mussten im Fall KiK aus hunderten Betroffenen vier für die Klage in Deutschland ausgewählt werden, um sie praktisch überhaupt möglich zu machen.

Am Fall TÜV Rheinland wird deutlich, dass verbindliche Regelungen über Transparenz und die rechtliche Verantwortung von Zertifizierern für die inhaltliche Richtigkeit ihrer Berichte dringend notwendig sind. Sonst laufen Bemühungen von Unternehmen, durch die Auswahl zertifizierter Zulieferer ihren menschenrechtlichen Pflichten nachzukommen, wie bisher ins Leere. | |



Lisa Kadel
hat sich auf Wirtschaft und Menschenrechte spezialisiert und arbeitet zu Lieferketten in der Textilindustrie, u.a. beim ECCHR und bei Brot für die Welt.



Dr. Carolijn Terwindt
seit 2012 beim European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) im Programmbereich Wirtschaft und Menschenrechte tätig.

Das Fukushi

Der Dambruch in der brasilianischen Stadt Brumadinho im Bundesstaat Minas Gerais ein Rückhaltebecken für Minenschlamm – mit verheerenden Folgen. Das deutsche Unternehmen TÜV Süd hatte nur wenige Monate vor dem Dambruch die Sicherheit des Damms bescheinigt.

| **Susanne Friess**

Am 25. Januar 2019 brach in der brasilianischen Stadt Brumadinho im Bundesstaat Minas Gerais ein Rückhaltebecken für Minenschlamm – mit verheerenden Folgen. Das deutsche Unternehmen TÜV Süd hatte nur wenige Monate vor dem Dambruch die Sicherheit des Damms bescheinigt.

Die Eisenerzmine Corrego do Feijão gehört dem brasilianischen Bergbaukonzern Vale. Der Dambruch hat 315 Menschenleben gefordert. Er gleicht einem Déjà-vu: Bereits drei Jahre zuvor, am 5. November 2015, ereignete sich in der nur 130 Kilometer entfernten Stadt Mariana ein Dambruch in der Eisenerzmine Samarco. Diese befindet sich ebenfalls im Besitz von Vale sowie des anglo-australischen Bergbaukonzerns BHP Billiton. 45 Millionen Kubikmeter schwermetallhaltiger Schlamm ergossen sich damals in das Flusstal des Rio Doce und zogen eine 600 Kilometer lange giftige Spur bis zum Atlantik. Mehrere Dörfer wurden unter dem giftigen Schlamm begraben. 19 Menschen starben, mehr als eine Million Menschen sind bis heute von den Auswirkungen der schwersten Umweltkatastrophe Brasiliens betroffen: Sie haben ihre Lebensgrundlage verloren, Land und Wasser sind auf viele Jahre mit Schwermetallen verseucht, der Rio Doce ist kein „süßer Fluss“ mehr, sondern ein toter Fluss.

Die juristischen Untersuchungen nach dem Dambruch legten offen, dass die verantwortlichen Konzerne Vale und BHP das Risiko eines Dambruchs kannten. Trotzdem weiteten sie die Bergbauaktivitäten aus und belasteten den ohnehin einsturzgefährdeten Damm zusätzlich. Partnerorganisationen von Misereor sprechen daher nicht von einem Unfall, sondern von einem Verbrechen. Die von Vale und BHP geleisteten Entschädigungszahlungen sind bis heute minimal, viele Betroffene werden von den Konzernen nicht als Opfer anerkannt und wohl niemals entschädigt. Nach dem Dambruch von Mariana haben Politiker und Manager von Vale versprochen, rigorose Maßnahmen

ma der Bergbauindustrie

inischen Kleinstadt Brumadinho und die Rolle von TÜV Süd



Foto: Romerito Pontes (CC BY 2.0)

zu ergreifen. Der Dammbbruch in Brumadinho straft sie Lügen.

12 Millionen Kubikmeter Schlamm ergossen sich dabei in den Rio Paraopeba, einen der Hauptzuflüsse des Río São Francisco, der seinerseits einer der wichtigsten Wasserversorger für den brasilianischen Nordosten ist. Die Schlammlawine begrub unter anderem die Kantine des Bergbaukonzerns unter sich, in der sich Dutzende Angestellte aufhielten. Inzwischen hat die Schlammwelle den Río São Francisco erreicht, viele Gemeinden und mehrere indigene Völker müssen mit Wasser versorgt werden, weil sie das Wasser aus dem Fluss nicht mehr verwenden können. Die Fischer am Fluss Paraopeba können nur noch tote Fische aus dem Fluss ziehen.

| Eine Katastrophe mit Ansage

Wie beim Dammbbruch vor drei Jahren kam auch in Brumadinho die Katastrophe mit Ansage: Vale wusste schon seit Mai 2018 um die Risiken des Damms, traf aber nicht die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, um das Leben der Menschen zu schützen. Statt zum Beispiel die Kantine direkt unterhalb des Damms außer Betrieb zu nehmen und den Damm zu entlasten, hat Vale im Dezember 2018 in einem dubiosen Fast-Track-Verfahren – einem Schnellverfahren unter Umgehung wichtiger Auflagen – die Ausweitung der Minenaktivitäten durchgesetzt. Die Ängste der Bewohner, die heftig gegen die Ausweitung der Mine protestierten, wurden ignoriert.

Vale ist der größte Minenbetreiber für Eisenerz und das drittgrößte Bergbauunternehmen der Welt. 2017 erwirtschaftete es ei-

Suche nach Vermissten im Katastrophengebiet von Brumadinho, Brasilien. Eine Schlammlawine, rot gefärbt vom Eisenerz aus einer Mine des Konzerns Vale, hatte sich über die Region ergossen.

nen Gewinn von 5,5 Milliarden US-Dollar, ein Plus von 38 Prozent, verglichen mit 2016. Die Profitsteigerung wurde durch Kosteneinsparungen erzielt. Mehr als 300 Menschen haben diese Profite mit ihrem Leben bezahlt.

Der Damm der Mine in Brumadinho war genau wie der Damm in Mariana im Upstream-Verfahren gebaut – ein besonders kostengünstiges Verfahren, bei dem die Dämme nicht aus Beton oder Zement gebaut werden, sondern mit dem Material, das sie zurückhalten sollen, also mit getrockneten Ab-

raumrückständen. Von Experten wird es als extrem riskant eingeschätzt. In Brasilien gibt es mindestens 87 Dämme, die nach diesem Verfahren gebaut sind. Die brasilianische Regierung versucht derzeit hektisch, sich einen Überblick über den tatsächlichen Zustand dieser Dämme zu verschaffen. Jede Woche werden Gemeinden evakuiert, weil die Behörden endlich die Gefahren ernst nehmen, die von diesen Dämmen ausgehen. Nach vorsichtigen Schätzungen sind mehr als 100.000 Menschen in Brasilien akut bedroht, von giftigen Schlammwellen überrollt zu werden. Das Upstream-Verfahren wurde nun endlich verboten – frühere Versuche von zivilgesellschaftlicher Seite, ein solches Verbot durchzusetzen, waren alle im Sande verlaufen.

Die brasilianische Tochter des deutschen Prüfunternehmens TÜV Süd – er hat rund 24.000 Mitarbeiter an über 1000 Standorten – hatte die Stabilität des Damms im September 2018 trotz großer Sicherheitsbedenken bescheinigt. Zuvor hatte Vale das französische Unternehmen Potamos mit der Prüfung des Damms beauftragt. Als das sich weigerte, die Sicherheit des Damms zu bescheinigen, beendete Vale die Kooperation und beauftragte stattdessen den TÜV Süd.

Die brasilianische Staatsanwaltschaft erhebt nun schwere Vorwürfe gegen den TÜV Süd: Interne Unterlagen und Zeugenaussagen zeigten, dass TÜV Süd das Risiko des Dammsbruchs kannte und sich entgegen aller Bedenken von Vale unter Druck setzen ließ, den Prüfbericht trotzdem zu unterzeichnen. Der Staatsanwalt vermutet als Motiv wirtschaftliche Interessen: So erhielt TÜV Süd offenbar nur wenige Wochen nach Ausstellung des Sicherheitszertifikats für den Damm in Brumadinho neue Aufträge von Vale in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro.

| Ein System von Verantwortungslosigkeit und Straflosigkeit

Der Dammsbruch in Brumadinho zeigt, dass weder die Bergbauindustrie selbst noch der brasilianische Staat die Situation im Griff haben. Die übermächtige Bergbauindustrie kann in Brasilien weitgehend ungehindert von staatlicher Kontrolle agieren. Über viele Jahre hat der Staat – getrieben von der Berg-

bauindustrie – die Politik der „Selbstregulierung“ immer weiter ausgebaut. Gesetze werden von der Bergbauindustrie geschrieben, nicht für sie. Freiwillige Standards, deren Umsetzung oftmals nur oberflächlich kontrolliert wird, sind an die Stelle von Gesetzen und staatlicher Kontrolle getreten. Unternehmen kontrollieren sich selbst oder beauftragen vor allem solche Zertifizierer mit ihrer Kontrolle, die ihnen keine Steine in den Weg legen. Bergbaukonzerne wie Prüfunternehmen stellen eigene Profite über das Gemeinwohl und die Rechte der Menschen. Ein fatales Konstrukt, wie die Dammsbrüche von Mariana und Brumadinho beweisen. Dieses System der Selbstregulierung ist nicht nur im brasilianischen Bergbausektor fest verankert, sondern in der großen Mehrzahl der Bergbauländer.

| Die deutsche Mitverantwortung

Deutsche Unternehmen und Banken wissen um diese Problematik. Unzählige Berichte von Menschenrechts- und Umweltorganisationen weisen seit Jahren auf die mangelhafte Regulierung im Bergbausektor und die gravierenden menschenrechtlichen Auswirkungen hin. Die Antworten von Unternehmen, Banken und Regierungen sind immer die gleichen: leugnen, abwiegen, wegschauen.

Deutsche Banken finanzieren trotz aller Warnungen weiter eine Vielzahl von Bergbaukonzernen, denen zum Teil schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden. Auch die deutsche Industrie kauft weiter bei diesen Konzernen ein. So hat zum Beispiel ThyssenKrupp von 2016 bis 2018 mehr als 40 Millionen Tonnen Eisenerz bei Vale gekauft. Wohlgedenkt: Da war in Mariana schon der erste Damm gebrochen und die Verantwortung von Vale für diesen Dammsbruch lag offen auf dem Tisch.

Trotz dieser eklatanten Mängel vertraut ThyssenKrupp nach eigenen Angaben weiter auf firmeneigene Audits, die absichern sollen, dass bei Vale alles in Ordnung ist. Wie solche Audits entstehen und welche Verhandlungen zwischen Bergbaukonzernen und Prüfunternehmen stattfinden, das illustriert der Fall Brumadinho nun in entsetzlicher Deutlichkeit.

ThyssenKrupp versorgt fast die ganze deutsche Automobilindustrie, die Bauindustrie und den Maschinenbau-Sektor mit Stahl. Sie

alle sind somit auch Teil der Verantwortungskette.

Brumadinho ist für die Bergbauindustrie das, was Fukushima für die Nuklearindustrie oder Rana Plaza für die Textilindustrie ist (siehe Seite 6). Der Fall zeigt in aller Deutlichkeit die gravierenden Missstände in diesem Sektor. Nach Brumadinho gibt es kein Leugnen, Weggsehen und Abwiegen mehr. Zertifikate und Audits dürfen nicht an die Stelle von staatlicher Kontrolle treten, Selbstregulierung funktioniert nicht. Eine erhebliche kriminelle Energie kann sich dort entfalten, wo Staaten wegschauen und gewähren lassen.

TÜV Süd Brasilien hat zwischen Mai und Dezember 2018 mindestens 38 weitere Dämme für Vale zertifiziert. Eine Revision der eigenen Prüfungen führte zu dem vorläufigen Ergebnis, dass das Prüfunternehmen für keinen der 38 Dämme die Sicherheit bestätigen kann. Mindestens acht Dämme sind laut TÜV Süd Brasilien besonders besorgniserregend.

Die Rolle von TÜV Süd Deutschland muss nun konsequent untersucht und juristische Schritte müssen eingeleitet werden. Die Opfer des Dammsbruchs müssen von Vale und von TÜV Süd umfassend entschädigt werden. Hierfür muss auch die deutsche Justiz sorgen.

Die Bundesregierung muss endlich alle deutschen Unternehmen gesetzlich dazu verpflichten, mit der allergrößten menschenrechtlichen Sorgfalt zu agieren – sowohl in ihren eigenen Unternehmungen als auch entlang der Lieferkette. Auch Banken und Versicherungen müssen zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten verpflichtet werden. Lieferketten müssen von allen Akteuren transparent offengelegt werden.

Nur durch gemeinsame Verantwortung und wirksame Kontrolle kann das System der Straflosigkeit und Willkür durchbrochen und weitere Katastrophen wie die von Brumadinho verhindert werden. ||



Susanne Friess
ist Beraterin zum Thema
Bergbau und Entwicklung
bei Misereor.

Klimaschutz durch Elektromobilität?

Der Abbau von Lithium für E-Autos gefährdet die Natur und die Lebensgrundlagen der lokalen Bevölkerung in den Fördergebieten



Foto: Prof. für die Welt/Erik Haane

| Maren Leifker

Elektromobilität wird als Schlüssel zu einem klimafreundlichen Verkehr angesehen. Das Wirtschaftsministerium hat sich zum Ziel gesetzt, dass bis 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf Deutschlands Straßen fahren. Dafür sollen Kaufanreize und der Ausbau der Ladeinfrastruktur sorgen sowie der Zugang zu den benötigten Rohstoffen gesichert werden. Vor allem Lithium wird in großen Mengen gebraucht.

Auch wenn Elektroautos im Hinblick auf die deutlich geringeren CO₂-Emissionen tatsächlich weniger klimaschädlich sind als Autos mit Verbrennungsmotor, ist der Rohstoffverbrauch von Autos ungeachtet ihrer Antriebstechnik sehr hoch. Durch den Umstieg auf E-Autos steigt der Bedarf von Kobalt, Graphit, Nickel und ganz besonders von Lithium: Das Leichtmetall wird wegen seiner guten Speicherkapazitäten zur Herstellung von E-Auto-Akkus verwendet. Bis zu 40 Kilogramm Lithium enthält der Akku eines E-Autos. Der Ausbau der E-Mobilität ist damit hauptverantwortlich für den rasanten Anstieg des weltweiten Lithiumbedarfs.

Bereits 2030 könnte vier Mal so viel Lithium in E-Autos verbaut werden, wie heute

Foto: Marco Verch (CC BY 2.0)



Lithium-Abbau am chilenischen Atacama-Salzsee: Mineralhaltiges Grundwasser verdunstet, aus dem Substrat wird Lithium-Karbonat erzeugt. Bis zu 40 Kilogramm davon stecken in der Batterie eines E-Autos.

jährlich weltweit abgebaut wird. Entsprechend stark steigen die Preise für Lithium. Der Weltmarktpreis für eine Tonne des Leichtmetalls hat sich von 2016 auf 2017 fast verdoppelt, auf 13.000 US-Dollar. Im sogenannten Lithiumdreieck, einer Region an der Grenze von Argentinien, Bolivien und Chile, in der mehr als 60 Prozent der weltweiten Lithiumvorkommen lagern, hat der Boom dazu geführt, dass laufend neue Abbaukonzessionen vergeben und bestehende Fördermengen deutlich erhöht werden. In Chile beispielsweise hat die zuständige Behörde die erlaubten Fördermengen für Lithium Anfang 2018 verdreifacht.

Auch deutsche Unternehmen sind schon vor Ort aktiv, um ihren Lithiumbedarf zu sichern. Im Dezember 2018 wurde bei einem großen Festakt in der baden-württembergischen Landesvertretung das Joint Venture zwischen der deutschen ACI-Systems GmbH und dem bolivianischen Staatsunternehmen Yacimientos de Litio Bolivianos (YLB) zur Industrialisierung der Lithiumvorkommen am Uyuni-Salzsee besiegelt. In einer Pressemitteilung von ACI-Systems heißt es: „Durch den Aufbau dieser bolivianisch-deutschen Partnerschaft erhält auch Deutschland Zugriff auf den begehrten Rohstoff Lithium. Die Entscheidung für ACI-Systems ist dadurch auch für Deutschland beziehungsweise Europa von strategischer Bedeutung.“

| Enormer Wasserverbrauch

Die am einfachsten nutzbaren Lithium-Vorkommen lagern in Salzseen in einer hochandinen Steppenregion, die durch sehr hohe Sonneneinstrahlung und geringe Niederschläge gekennzeichnet ist. Die Region ist Heimat zahlreicher indigener Gemeinschaften, die dort seit Jahrhunderten leben und im Einklang mit der Natur Vieh- und Fischzucht, Landwirtschaft und Kunsthandwerk sowie Gemeindetourismus betreiben. Diese Lebensweise wird durch den steigenden Lithiumabbau bedroht. Zur Förderung von Lithium werden in den Salzseen riesige Betonbecken installiert, in die das lithiumhaltige Wasser aus 20 bis 40 Metern Tiefe gepumpt

wird. Das Wasser verdunstet, bis nach acht Monaten eine grünliche Substanz übrig bleibt, die eine sechsprozentige Lithiumkonzentration enthält. Diese Substanz wird unter Zusatz von Chemikalien zu Lithiumkarbonat weiterverarbeitet. Der Prozess der Förderung und Weiterverarbeitung von Lithium ist extrem wasserintensiv.

| Lagunen versiegen, Vegetation vertrocknet

Am chilenischen Atacama-Salzsee, wo schon seit mehr als 30 Jahren Lithium abgebaut wird, sind die Folgen bereits erkennbar: Der Grundwasserspiegel in der Gegend sinkt, Feuchtgebiete und Lagunen versiegen, Vegetation vertrocknet und endemische Vogelarten wie die Flamingos sind vom Aussterben bedroht. Landwirtschaft und Viehzucht sind nur noch erschwert möglich und es gibt zunehmend Konflikte um die Nutzung von Wasser. Die Gemeinschaften vor Ort werfen dem lokalen Lithiumproduzenten SQM vor, mehr Wasser zu entnehmen als erlaubt, und bei der Überprüfung der Grundwasserstände zu mögeln.

Zudem fehlen im ganzen Lithiumdreieck fundierte Umweltstudien, die das Ökosystem der Salzseen in den Blick nehmen, und Maßnahmen identifizieren, die geeignet sind, eine Zerstörung dieses einzigartigen Naturraums zu verhindern.

Alle drei Länder Chile, Bolivien und Argentinien haben die Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert. Darin ist das Recht indigener Gemeinschaften verankert, angemessen an allen Entscheidungen beteiligt zu werden, die das Land betreffen, auf dem sie leben. In der Praxis sprechen die Unternehmen aber nur mit Einzelpersonen, die sie mit Geld- und Job-Versprechungen für sich gewinnen. Auch dadurch gibt es zahlreiche Konflikte innerhalb der Gemeinschaften.

| Was muss sich ändern?

Der Lithiumabbau gefährdet die lokale Bevölkerung in ihren Rechten auf Wasser, Nahrung, Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard. Zwar sind für deren Wahrung in erster Linie die Staaten in der Pflicht, in denen der Abbau stattfindet. In der globalisierten Wirtschaft können solche Pflichten

aber nicht rein national gedacht werden. Artikel 2 Absatz 1 des Pakts für wirtschaftliche, soziale und kulturelle (WSK)-Rechte der Vereinten Nationen (UN) sieht daher vor, dass Staaten zur Gewährung der darin verbrieften Rechte international kooperieren müssen. Der UN-Sozialausschuss hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 (Juni 2018) zu WSK-Rechten im Kontext von Wirtschaftsaktivitäten die Verpflichtung der Vertragsstaaten bekräftigt, auch außerhalb des eigenen Territoriums ihre Einflussmöglichkeiten zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte auszuschöpfen, unter anderem durch Einführung von Regeln zur Unternehmensverantwortung. Das betrifft Deutschland als führende Wirtschaftsnation und einen der wichtigsten Importeure metallischer Rohstoffe in besonderem Maße.

Demzufolge muss die Bundesregierung dafür sorgen, dass die Bemühungen zum Klimaschutz hier nicht zu Umweltzerstörung und Menschenrechtsverletzungen im Lithiumdreieck beitragen. Sie muss Maßnahmen schaffen, um den Individualverkehr zu verringern, und alternative Verkehrskonzepte fördern. Außerdem muss der Verbrauch von Lithium durch konsequentes Recycling der Akkus auf ein Minimum begrenzt und in entsprechende Forschung investiert werden. Vor allem aber müssen auch Unternehmen in der Lithiumlieferkette gesetzlich zu menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfalt verpflichtet werden. ||

Die Brot für die Welt-Studie „Das weiße Gold: Umwelt- und Sozialkonflikte um den Zukunftsrohstoff Lithium“ beschreibt, welche Folgen der Abbau für die Menschen im Lithiumdreieck hat.

https://info.brot-fuer-die-welt.de/sites/default/files/blog-downloads/bfdw_analyse_lithium-broschuere_report.pdf



Maren Leifker
ist Juristin und arbeitet bei Brot für die Welt als Referentin für Wirtschaft und Menschenrechte.



Foto: HHM / Peter Glaubitt

Frachtriesen im Hamburger Hafen. Die größten dieser Schiffe können bis zu 15.000 Container transportieren.

Meinung

Made in Germany

Neues vom Exportweltmeister

| Stephan Lessenich

Weltmeister sein: Drunter machen's die Deutschen nicht. Im Reisen sind wir Weltspitze, im Spenden ebenso, und auf beides bilden wir uns ganz schön was ein. Denn Reisen bildet bekanntlich. Und da wir Länder und Leute nah und fern wie kaum ein zweites Volk mit Auto und Caravan, Flieger und Kreuzfahrtschiff heimsuchen, uns also von dem Elend der Welt ein eigenes, nicht medial verzerrtes Bild machen können, langten wir, wieder in der Heimat angekommen, für die Zurückgebliebenen rund um den Globus tief in die Tasche. Auf dass denen da unten mal ein wenig auf die Sprünge geholfen werde.

Womöglich reduziert sich – falls vorhanden – unser Unbehagen ob der so ungleichen Lebenschancen hier und dort auch weiter bei dem Gedanken an all das, was wir Deutsche

der Welt da draußen sonst noch so zugutekommen lassen: Viele, viele Investitions- und Konsumgüter aus deutscher Herstellung und Wertarbeit nämlich, auf dass die anderen als bald auch ein Leben führen mögen, wie wir es bereits tun. Oder am besten sogar sofort.

Deutsche Maschinenbauunternehmen – dank all ihrer findigen Ingenieure und ihres mittelständischen Nischenriechers durch die Bank Weltmarktführer – ermöglichen es Schwellen- wie Niedrigeinkommensländern, ihren Kapitalstock zu modernisieren und den Weg in Richtung auf eine eigenständige industrielle Entwicklung einzuschlagen. Allerdings nur, wenn ihre Regierungen es verstehen, die richtigen rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionssicherheit und Billigangebotsangebot zu schaffen. Und deutsche Au-

tobauer ermöglichen den globalen Mittelschichten schon heute jene Freude am Fahren, die hierzulande auf solch erfrischend-unbeschwerter Weise nachhaltig den Volkscharakter prägt. Leider stehen die urbanen Neureichen rund um die Welt mit ihren richtiggeschwindigkeitserprobten germanischen Karossen dann praktisch ausschließlich im megametropolitanen Dauerstau. Aber man kann halt nicht alles haben; vor allem nicht überall.

Deutschland ist eben auch Exportweltmeister – und stolz darauf. Die Welt leckt sich die Finger nach unseren Waren. Und nicht nur im globalen Süden, sondern selbst an der europäischen Peripherie, in den niedrigproduktiven Mittelmeerländern ebenso wie an den verlängerten Werkbänken im postsowjetischen Raum, möchte man, wenn man mal

groß ist, so werden wie wir. Das ist durchaus verständlich. Denn wir haben den Dreh wirklich raus. Wir exportieren, was das Zeug hält – und ohne Rücksicht auf Verluste.

Also ohne Rücksicht selbst auf die Verluste, die durch die radikale Exportorientierung im eigenen Land entstehen: die Spaltung der deutschen Volkswirtschaft in eine Hoch- und eine Niedriglohnökonomie, die damit einhergehenden sozialen und sozialräumlichen Ungleichheiten, die strukturelle Schwäche der Binnennachfrage. Oder auf die Verluste in Gestalt der makroökonomischen und fiskalpolitischen Ungleichgewichte in Europa, jener in politischen Sonntagsreden und öffentlich-rechtlichen Talkrunden von hiesigen Verantwortungsträgern vielbeschworenen neuen Heimat der wiedervereinigten Deutschen.

| Exportgüter der anderen Art

Diese Verluste unbenommen: Die Rücksichtslosigkeit des Exportweltmeisters betrifft insbesondere und zuallererst jene außereuropäischen Weltregionen, in welche die Hochproduktivitätsökonomie Deutschland nicht nur ihre zumeist industriellen Produkte exportiert. Sondern die zudem auch Zielländer noch ganz anderer Exportgüter sind: von schmutziger Produktion und schlechter Arbeit, von Umweltverbrauch und Entwicklungshemmnissen, von sozialen Konflikten und blutigen Kriegen.

Das deutsche „Exportwunder“ ist – so gesehen – weder wundersam noch wundervoll. Vielmehr beruht es zu nicht unwesentlichen Teilen auf der gezielten Auslagerung sowohl unverzichtbarer Produktionsbedingungen als auch unvermeidlicher Produktionsfolgen auf andere Wirtschafts-, Sozial- und Umwelt Räume. Liberale Ökonomen sprechen mit Blick auf dieses Phänomen von globaler Arbeitsteilung und wirtschaftlicher Spezialisierung, von komparativen Kostenvorteilen und modernisierungspolitischen Win-Win-Konstellationen. Aus der Perspektive einer kritischen Soziologie hingegen werden in demselben Phänomen asymmetrische Machtverhältnisse und globale Nullsummenspiele, ökonomische Ausbeutungsbeziehungen und Strukturen ungleichen ökologischen Tau-

ches sichtbar. Mit anderen Worten, beziehungsweise in einem Wort: die soziale Realität der spätindustriellen, neoimperialen Externalisierungsgesellschaft.

| Die deutsche Externalisierungsgesellschaft

Der Exportweltmeister Deutschland ist eine Externalisierungsgesellschaft par excellence – und zwar in jeder Hinsicht. Deutschland hat große Teile seiner schmutzigen Produktion externalisiert: Kohleförderung findet jetzt in Russland statt, Kohlekraftwerke laufen in China – dem seit langem wieder blauen Himmel über der Ruhr korrespondiert der schwarze über dem Perflussdelta. Über die Importe von Rohstoffen, Energie und Industrieprodukten aus beiden Ländern exportiert Deutschland die darin enthaltenen Umweltbelastungen gleichsam dorthin und schön zugleich seine eigenen Emissionsstatistiken. Auch bei der Externalisierung von schlechter Arbeit ist Deutschland in den letzten Jahrzehnten gut vorangekommen: Die Zustände in den Massenfertigungsbetrieben und Sweatshops deutscher Textilunternehmen oder Sportartikelhersteller in Ost- und Südostasien sind bekannt, vielleicht sogar mehr noch als die Arbeitsbedingungen von schwarzafrikanischen Migrantinnen in den Gemüseplantagen Südspaniens oder von osteuropäischen Vertragsarbeitern in der deutschen Fleischindustrie und osteuropäischen Pflegearbeiterinnen in deutschen Privathaushalten.

Deutschland externalisiert auch seinen Flächenbedarf für die Produktion von Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln. Riesige Ländereien in Lateinamerika, Afrika oder Südostasien werden industriell und monokulturell, unter immensem Einsatz von Chemikalien und Pharmazeutika bewirtschaftet, um den hiesigen, riesigen und unentwegt zunehmenden Durst auf Biotreibstoffe und Hunger auf Superfood zu stillen.

Dass Plantagenwirtschaft wiederum eine politökonomische Wahlverwandtschaft mit bestimmten Formen der Arbeitsverfassung aufweist, ist eine historisch immer wieder belegte Tatsache: Die endlosen Weiten des südlichen Agrarkapitalismus sind Schauplätze von informellen und prekären, wenn nicht gar von unfreien Arbeitsverhältnissen bis

hin zur regelrechten Zwangsarbeit (von Kinderarbeit nicht zu schweigen). Insofern externalisiert Deutschland auch die sozialen und politischen Konflikte, die sich an den Produktionsbedingungen (und Umweltverhältnissen) in den grünen Höllen dieser Welt entzünden: die Arbeitskämpfe, die Auseinandersetzungen um Eigentumsverhältnisse und Bodennutzungsrechte ebenso wie das gewissermaßen zwingende, an die verharmlösend „Bioökonomie“ genannte agrarkapitalistische Produktionsweise anschließende Syndrom von politischer Korruption, organisierter Kriminalität und physischer Gewalt.

Deutschland externalisiert damit nicht zuletzt, und nicht allein durch hemmungslosen Rüstungsexport, auch die soziale Realität des Krieges: Die innere Sicherheit und der soziale Frieden der Bundesrepublik sind teuer (wiewohl ökonomisch billig) erkaufte – mit dem Leben all jener, die den Blutzoll zahlen für die jedes Jahr aufs Neue so glänzende deutsche Handels- und (zynischer geht's kaum) Leistungsbilanz.

So gesehen, bekommt das Gütezeichen Made in Germany einen zweiten, ganz anderen Sinn: Denn auch die Fluchtursachen, um die sich aufgeklärte deutsche Politikerinnen und Politiker mittlerweile – dann freilich irgendwo anders vor Ort – kümmern zu wollen meinen, sind zum Teil in Deutschland gemacht. Sie müssten dementsprechend auch hier, hinter der eigenen Haustüre, bekämpft werden. Doch die Verhältnisse, sie sind ganz anders: Bekämpft werden die Flüchtenden und Geflüchteten. In einem ungeheuren, unheimlichen Selbstbetrug meint man, sich gegen das selbstproduzierte Elend immunisieren, sich gewaltsam von den Folgen des eigenen Handelns befreien zu können. Was für ein Irrglaube. ||



Prof. Dr. Stephan Lessenich ist Soziologe an der LMU München und Buchautor („Neben uns die Sintflut. Die Externalisierungsgesellschaft und ihr Preis“).

Die Zeit ist reif

Warum für Wertschöpfungsketten gesetzliche Regeln nötig sind und wie diese aussehen sollten

| Julia Otten und Johanna Kusch

Etwa 70 Prozent des weltweiten Handels findet laut OECD-Angaben in internationalen Wertschöpfungsketten statt. Doch bisher hört die Verantwortung von Unternehmen an Ländergrenzen auf. Ein Gesetz muss Abhilfe schaffen.

Beim internationalen Handel ist vieles bis ins letzte Detail geregelt: auf welche spezifischen Produkte Zölle verringert werden, wie Produkte gekennzeichnet oder unter welchen Bedingungen sie eingeführt werden dürfen. An der Aushandlung dieser Regelungen ist die Bundesregierung zum Beispiel über ihre Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation WTO oder ihrer Zugehörigkeit zu den G20-Staaten beteiligt. Aber eine Frage bleibt seit Jahren vom Gesetzgeber unbeantwortet: Welche Verantwortung tragen deutsche Unternehmen, wenn ihre Tochterunternehmen oder Geschäftspartner zu Umweltschäden und Menschenrechtsverstößen im Ausland beitragen?

260 Arbeiter und Arbeiterinnen kamen am 11. September 2012 bei einem Großbrand in der Fabrik Ali Enterprise in Karatschi, Pakistan, ums Leben (siehe auch den Artikel von Lisa Kadel und Carolijn Terwindt, S. 6-7). Das deutsche Textilunternehmen KiK war zu dieser Zeit Hauptabnehmer der Fabrik. Am 10. Januar 2019 hat das Dortmunder Landgericht die Klage von vier Betroffenen des Fabrikbrandes gegen KiK wegen Verjährung abgewiesen. Der Fall verdeutlicht die Rechtslücken und die daraus entstehende Rechtsunsicherheit in Deutschland. Wenn die Bundesregierung ein Gesetz einführen würde, das die Verantwortung von deutschen Unternehmen definiert, dann wäre die Rechtsgrundlage sowohl für Unternehmen als auch für Betroffene klarer.

Saeeda Khatoon, Mutter des bei einem Brand in einer Textilfabrik verstorbenen Aijaz Ahmed, mit ihrem Anwalt im Dortmunder Landgericht. Vier Überlebende und Angehörige von Brandopfern haben Schmerzensgeld vom Textildiscounter KiK gefordert. Ihre Klage wurde abgewiesen.

Ein solches Gesetz sollte sieben zentrale Elemente haben. Erstens sollte es klarstellen, dass alle Unternehmen in Deutschland zur menschenrechtlichen Sorgfalt verpflichtet sind. Es sollte alle Gesellschaften erfassen, die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine Niederlassung in Deutschland haben. Auch kleine und mittlere Unternehmen sind zum Teil in Konflikt- und Hochrisikogebieten tätig.

Zweitens sollte ein Gesetz die Unternehmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfalt verpflichten, wie sie in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte entwickelt wurde. Damit ist ein Verfahren gemeint, bei dem Unternehmen in einem ersten Schritt die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt jährlich in einer Risikoanalyse ermitteln, bewerten und anhand der Schwere der Risiken und möglichen Auswirkungen systematisieren. Bei Anhaltspunkten für schwerwiegende Auswirkungen sind diese vor Ort zu überprüfen. Betroffene, Gewerkschaften und relevante nichtstaatliche Organisationen müssen dabei einbezogen werden. Die Sorgfaltspflicht umfasst außerdem wirksame Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus.

Drittens sollten die Sorgfaltspflichten, den UN-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen

entsprechend, in Bezug auf die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens gelten und in Vereinbarungen mit Lieferanten übernommen werden.

Viertens sollten die Maßnahmen für das Unternehmen angemessen sein, das heißt die Anforderungen an adäquate Maßnahmen variieren je nach Schwere und Wahrscheinlichkeit der Verletzungen und Schäden, nach branchen- und länderspezifischen Risiken, Größe des Unternehmens sowie dessen Einflussvermögen auf den Verursacher.

Fünftens sollte ein Gesetz festhalten, dass die Unternehmen zur Dokumentation der Maßnahmen und zur Veröffentlichung eines Sorgfaltsplans verpflichtet sind. Eine Dokumentationspflicht kann ein Unternehmen im Falle einer Klage auch entlasten, wenn entsprechende Sorgfaltsmaßnahmen nachgewiesen werden können, und dient Transparenz- und Beweis Zwecken.

Sechstens sollten Unternehmen mit einem Bußgeld belegt sowie von der Außenwirtschaftsförderung und öffentlicher Auftragsvergabe ausgeschlossen werden, wenn sie keinen angemessenen Sorgfaltsplan veröffentlichen.

Und siebtens sollten im Falle eines Schadens für Menschen oder die Umwelt die Unternehmen für die Schäden haften, die von ihnen selbst, Tochterunternehmen und Ge-



Foto: picture alliance/Christophe Gateau/dpa



Der Sitz der französischen Nationalversammlung. Frankreich hat 2017 ein Gesetz zur menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen verabschiedet.

Durch das so genannte Loi de Vigilance können die 300 größten Unternehmen Frankreichs unter bestimmten Umständen für schwere Menschenrechtsbeeinträchtigungen und Umweltschäden haftbar gemacht werden. Unternehmen sollen Menschenrechtsverstößen frühzeitig vorbeugen und ihnen wirksam begegnen. Ab 2019 müssen sie in ihren Geschäftsberichten Rechenschaft über die Erstellung und Umsetzung eines Sorgfaltsplans ablegen. Wenn ein Unternehmen keinen oder keinen ausreichenden Sorgfaltsplan erstellt, kann dies richterlich angeordnet werden. Die Unternehmen haften nur dann, wenn sie keine zumutbaren Maßnahmen getroffen haben, um einen erkennbaren Schaden zu verhindern.

In Deutschland hat besonders Bundesentwicklungsminister Gerd Müller vielfach gesetzliche Regeln für einen fairen Handel in globalen Lieferketten gefordert. Aus seinem Ministerium wurde im Februar ein Entwurf für ein Wertschöpfungsketten-Gesetz bekannt. Der Entwurf erfasst im Vergleich zu den oben genannten Elementen nur große Unternehmen und Unternehmen, die in einem Hochrisikosektor oder in Konfliktgebieten operieren. Mit dem bekannt gewordenen Entwurf aus dem Bundesentwicklungsministerium hat die Debatte um eine gesetzliche Regelung an Fahrt gewonnen. Die Zeit ist reif, die verschiedenen Vorschläge auch in Deutschland ernsthaft zu verhandeln. | |



Julia Otten

ist Referentin für zukunftsfähiges Wirtschaften in globalen Lieferketten bei Germanwatch e.V. in Berlin.



Johanna Kusch

ist Referentin für Unternehmensverantwortung bei Germanwatch e.V. in Berlin.

schäftspartnern verursacht worden sind, sofern diese Schäden vorhersehbar und durch eine angemessene Sorgfalt vermeidbar gewesen wären.

| Gesetz mit präventiver Wirkung

Die skizzierten sieben Elemente eines Gesetzes setzen auf die präventive Wirkung. Die würde ein solches Gesetz entfalten, wenn Unternehmen gesetzlich verpflichtet wären, sich mit den Risiken für Menschen und die Umwelt entlang ihrer Geschäftsbeziehungen auseinanderzusetzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu beheben.

Ordnungsrechtliche Maßnahmen und Bußgelder allein reichen nicht aus. Ein Haftungsrisiko für Unternehmen erzeugt Handlungsdruck und schafft damit einen Mehrwert für Betroffene.

Wenn sie ihrer Sorgfaltspflicht angemessen nachkommen und das dokumentieren, müssen Unternehmen keine Haftung befürchten – ein weiterer Anreiz für sie, Menschenrechte und die Umwelt zu achten. Zugleich wäre das Haftungsrisiko für Unternehmen nicht grenzenlos, wie Ingo Kramer, Chef der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, im April behauptet hat, sondern auf vorhersehbare und durch das betreffende Unternehmen vermeidbare Schäden begrenzt. Und: Die Sorgfaltspflicht, in Anlehnung an internationale Standards, bezieht sich auf die gesamte Wertschöpfungskette. Die Regelung zu Haftung sollte aber enger gefasst sein.

Eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht für deutsche Unternehmen würde diese

auch nicht von Auslandsgeschäften abhalten. Investitionsentscheidungen hängen in der Realität vielmehr von der Verfügbarkeit von Rohstoffen, Infrastruktur, Fachkräften und der Rechtssicherheit ab. Gerade die Rechtssicherheit würde für Unternehmen durch eine klare gesetzliche Regelung verbessert. Anzustreben ist darüber hinaus eine EU-weite und eine internationale Regulierung auf UN-Ebene (siehe Beitrag von Armin Paasch auf S. 17-18), um weltweit ähnliche Spielregeln zu schaffen.

| Trend zu verbindlicher Unternehmensverantwortung

In Großbritannien müssen Unternehmen erklären, wie sie Zwangs- und Kinderarbeit in ihren Produktionsketten ausschließen. Dieser Modern Slavery Act gehört ebenso wie die Richtlinie der EU zur Unternehmensverantwortung einer ersten Generation von Gesetzen an, die den Unternehmen Berichtspflichten auferlegen. Eine zweite Generation von Gesetzen schreibt die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten vor – so die EU-Holzhandelsverordnung, die EU-Konfliktmineralienverordnung oder das noch nicht verabschiedete niederländische Gesetz gegen Kinderarbeit. Eine neue dritte Generation verbindet die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten mit einer zivilrechtlichen Haftung. In Frankreich wurde ein solches Gesetz verabschiedet und in der Schweiz wird über ein Konzernverantwortungsgesetz debattiert und verhandelt.

Frankreich schreibt seinen Unternehmen seit März 2017 eine umfassende menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung gesetzlich vor.

Menschenrechte vor Profit

Das geplante UN-Abkommen für Wirtschaft und Menschenrechte



Foto: Brot für die Welt

| Armin Paasch

Wenn von verbindlichen Menschenrechtsvorgaben für Unternehmen die Rede ist, reagieren deren Verbände empört. Ganz anders bei den Investorenrechten: Verbindlichkeit und Eintragbarkeit vor internationalen Schiedsgerichten sind in eigener Sache eine Selbstverständlichkeit. NGOs, Gewerk-

schaften und soziale Bewegungen wollen dieses Missverhältnis nicht länger hinnehmen. Sie fordern die Abschaffung internationaler Sonderklagerechte für Konzerne und ein UN-Abkommen, das den völkerrechtlichen Vorrang von Menschenrechten vor Konzerninteressen klarstellt.

Es gehört seit Langem zu den Grundwidersprüchen der Globalisierung: Betroffene haben kaum eine Chance, ausländische Konzer-

Die Vereinten Nationen zeigen Flagge. Nicht nur vor ihrem Genfer Büro, sondern auch mit dem Plan für ein neues Abkommen, das die menschenrechtliche Unternehmensverantwortung verbindlich regeln soll.

ne für die Menschenrechtsverstöße ihrer Tochter- und Zulieferbetriebe gerichtlich zu belangen. Sehr wohl aber können dieselben Konzerne ausländische Staaten vor internationalen Investitionsschiedsgerichten auf Schadensersatz verklagen, wenn dortige Gesetze und Regulierungen das Investitionsklima und ihre „legitimen Erwartungen“ auf künftige Gewinne beeinträchtigen. Ob die fraglichen Maßnahmen dem Schutz von Umwelt und Menschenrechten dienen, spielt dabei keine Rolle.

„Menschenrechte schützen – Konzernklagen stoppen!“ Unter diesem Motto fordern zurzeit rund 200 Organisationen und Netzwerke in Europa – darunter CorA, das deutsche Netzwerk für Unternehmensverantwortung, sowie das Netzwerk der katholischen Entwicklungsorganisationen CIDSE – die Abschaffung internationaler Sonderklagerechte für Konzerne. „Anstelle der Sonderrechte für Konzerne brauchen wir ein internationales Abkommen (UN-Treaty) sowie neue EU-weite und nationale Gesetze, um Konzerne für Menschenrechtsverstöße zur Rechenschaft zu ziehen und Betroffenen Zugang zur Justiz zu gewährleisten“, so die Forderung ihrer Petition, die europaweit bereits von über 550.000 Menschen unterzeichnet wurde.

Die Investitionsschiedsgerichte waren nicht nur ein Hauptgrund für den Widerstand gegen das Handelsabkommen TTIP zwischen der EU und den USA und das Handelsabkommen CETA zwischen der EU und Kanada. Sie waren auch eine Triebfeder dafür, dass eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe seit 2014 im Auftrag des UN-Menschenrechtsrats ein völkerrechtliches Abkommen für Wirtschaft und Menschenrechte erarbeitet. Nicht zufällig ging die Initiative von Ecuador aus, das 2011 von einem Haager Schiedsgericht zu einer Schadensersatzzahlung von 96 Millionen US-Dollar an den Erdölkonzern Chevron verurteilt worden war. Das Schiedsgericht wertete das Urteil eines

ecuadorianischen Gerichts von 2011 gegen Chevron als „unfaire Behandlung“ des Konzerns: Chevron war in Ecuador wegen Umwelt- und Gesundheitsschäden, die die Erdölausbeutung im Amazonasgebiet durch ihren Rechtsvorgänger Texaco Petroleum zwischen 1964 und 1992 verursacht hatte, zu einer Entschädigungszahlung in Höhe von 18 Milliarden US-Dollar verurteilt worden, eine Summe, die in einem späteren Urteil 2013 auf 9,5 Milliarden abgesenkt wurde.

| Vorrang für Menschenrechte gefordert

Die Treaty Alliance, ein weltweites Bündnis von über tausend Menschenrechts-, Entwicklungs- und Umweltorganisationen, verbindet mit einem künftigen UN-Abkommen die Hoffnung auf eine internationale Wirtschaftsordnung, in der Menschenrechte völkerrechtlich Vorrang vor Handels- und Investitionsabkommen genießen. Umsetzbar wäre dies durch eine Vorrangklausel, wie sie der deutsche Wirtschaftsvölkerrechtler Markus Krajewski in einem Rechtsgutachten für Misereor und andere Organisationen vorgeschlagen hat. Staatliche Spielräume zur Umsetzung sozialer wie politischer Menschenrechte erhielten dadurch im Völkerrecht einen besonderen Schutz. Menschenrechtlich bedenklichen Handelsabkommen müssten Staaten demnach von vornherein die Ratifizierung verweigern. Im Konfliktfall dürften zumindest theoretisch auch Investitionsschiedsgerichte – solange sie fortbestehen – Maßnahmen zur Umsetzung der Menschenrechte nicht länger mit Schadensersatzzahlungen an Investoren belegen.

In seinem Vorschlag für Elemente des UN-Abkommens (Draft Elements) hat der ecuadorianische Vorsitzende der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe 2017 die Idee einer Vorrangklausel ebenso aufgegriffen wie das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. Danach müssten Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette die menschenrechtlichen Risiken und Folgen ihrer Geschäfte und Geschäftsbeziehungen analysieren, Gegenmaßnahmen ergreifen und transparent darüber berichten. Die Un-

Bisher können nur die Vertragsstaaten von Völkerrechtsabkommen das Völkerrecht verletzen.

terzeichnerstaaten des Abkommens müssten Konzerne zivil- und strafrechtlich auch für Menschenrechtsverstöße zur Verantwortung ziehen, die ihre Tochterunternehmen oder von ihnen kontrollierte Unternehmen verursacht haben. Um Hürden beim Zugang zu Gerichten abzubauen, würden Gruppenklagen und der Zugang zu Informationen erleichtert sowie bei transnationalen Konstellationen die internationale Zusammenarbeit verbessert werden. Zur Durchsetzung werden – über die üblichen Expertenausschüsse und Beschwerdeverfahren hinaus – ein Internationaler Gerichtshof für Transnationale Konzerne und Menschenrechte sowie spezialisierte Kammern bei regionalen Menschenrechtshöfen erwogen.

| Die EU und Deutschland treten auf die Bremse

Deutschland und 16 weitere Industrieländer haben im Juli 2014 im UN-Menschenrechtsrat gegen die Einrichtung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe gestimmt und deren erste Sitzung im Oktober 2015 boykottiert. An den drei folgenden Sitzungen 2016 bis 2018 nahmen die EU und Deutschland zwar teil, beschränkten sich aber weitgehend darauf, prozedurale Bedenken und grundsätzliche Zweifel an der Notwendigkeit des Abkommens zu äußern. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 betrachten sie als eine ausreichende Referenzrahmen. Diese jedoch sind völkerrechtlich nicht verbindlich. Zudem hatte der ecuadorianische Vorsitzende im Sommer 2018 einen Entwurf (Zero Draft) des Vertragstextes vorgelegt, der den Bedenken der EU in vielen Punkten entgegenkommt: Der Vorrang von Menschenrechten im Völkerrecht wird dort – anders als in den Draft Elements – nicht mehr erwähnt, ebenso wenig ein möglicher neuer Gerichtshof oder die zunächst intendierte direkte Völkerrechtsbindung transnationaler Konzerne. Bisher können nur die Vertragsstaaten von Völkerrechtsabkommen dieses Völkerrecht verletzen.

Trotzdem sprach sich Deutschland im Vorfeld der vierten Sitzung der Arbeitsgruppe im Oktober 2018 innerhalb der EU erfolgreich dagegen aus, diesen Entwurf überhaupt

zu kommentieren. Die französische Regierung hatte den Entwurf dagegen als gute Verhandlungsgrundlage bezeichnet und für konstruktive Verhandlungen plädiert. Zwar hat sich die Bundesregierung im Februar 2019 nunmehr für eine gemeinsame Kommentierung des Entwurfs durch die EU ausgesprochen, ist damit aber an der EU-Kommission gescheitert. Die will die Mitgliedstaaten vor der Wahl zum Europäischen Parlament im Mai nicht mehr um das notwendige Mandat ersuchen. An der fünften Sitzung der UN-Arbeitsgruppe im Oktober 2019, wo substantielle Verhandlungen über den Text des Abkommens auf der Agenda stehen, will sie gar nicht erst teilnehmen.

| Gleiche Spielregeln für alle

Am Zug sind nunmehr erst recht die Mitgliedstaaten der EU. Doch gegen eine deutsche Kommentierung des Entwurfs – eine erste Mindestvoraussetzung für konstruktive Verhandlungen – wehrt sich bislang das Bundeswirtschaftsministerium. Dabei läge es durchaus im wohlverstandenen Eigeninteresse der deutschen Wirtschaft, über ein völkerrechtliches Abkommen auch Unternehmen außerhalb der EU zur Achtung der Menschenrechte zu verpflichten. In einer Weltwirtschaftsordnung, die Lohndumping, Kinderarbeit und Umwelterstörung zulässt, werden deutsche Unternehmen langfristig nicht konkurrenzfähig bleiben. Es sei denn, wir opfern jeglichen Anspruch auf ein Leben und Arbeiten in Würde. Wollen wir das? ||

Krajewski, Markus 2017: Ensuring the primacy of human rights in trade and investment policies: Model clauses for UN Treaty on transnational corporations, other businesses and human rights: CIDSE, MISEREOR u.a.



Armin Paasch
ist Referent für Wirtschaft und Menschenrechte in der Abteilung Politik und Globale Zukunftsfragen bei Misereor.

Die Wirtschaft nimmt Einfluss

Wie die Wirtschaftslobby die Einführung einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht torpediert

| Karolin Seitz

Seit Jahren versuchen Interessenvertretungen der Wirtschaft, verbindliche Regeln im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte international und national zu verhindern – bislang mit Erfolg.

In den Jahren 2014 bis 2016 haben deutsche Unternehmensvertretungen intensive Lobbyarbeit gemacht, um jegliche Verbindlichkeit im deutschen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) zu verhindern. Mehr als 20 Treffen fanden in diesem Zeitraum zwischen teils hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Ministerien und Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmensverbänden statt. In zahlreichen Schreiben an die Ministerien warnten die Interessenverbände vor zu strengen neuen Regeln und insbesondere vor der Einführung von verbindlichen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten.

Am 21. Dezember 2016 hat die Bundesregierung den NAP im Bundeskabinett verabschiedet. Nicht ganz unschuldig an dem schwachen Ergebnis war das Bundesfinanzministerium (BMF), das gegen Ende des Entstehungsprozesses plötzlich großes Interesse an Menschenrechtsfragen zeigte und die Streichung aller verbindlichen Vorgaben aus dem NAP forderte. Die Änderungsvorschläge des BMF entsprachen fast wortgleich den Forderungen aus einem Schreiben der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) an das BMF.

Aktuell ist die Wirtschaftsberatung Ernst & Young vom Auswärtigen Amt damit beauftragt, die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt durch Unternehmen in Deutschland zu überprüfen. Bei diesem Monitoringprozess und den Bewertungen des Ergebnisses muss nun die Unabhängigkeit von Einflüssen der Wirtschaft gewahrt werden. Das Bundeskanzleramt und das Bundeswirtschaftsministerium haben im März versucht, die Methodik der Überprüfung zu verwässern. Das führte zu einem interministeriellen Streit mit den SPD-geführten Ministerien. Zur selben Zeit meldete sich BDA-Präsident Ingo Kramer öffentlich



Foto: Mikhail Klimentyev/Sputnik/dpa

Wirtschaftsminister Peter Altmaier bei der Eröffnung eines neuen Mercedeswerkes im russischen Solnechnogorsk.

zu Wort und wettete lautstark gegen eine gesetzliche Regelung.

Auch im Europarat, bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UN) versucht die Wirtschaftslobby gesetzliche Regelungen zu verhindern.

Der jüngste Anlauf bei den UN, die Erarbeitung eines rechtsverbindlichen Abkommens zu Wirtschaft und Menschenrechten in Gang zu setzen, glückte jedoch, trotz massiver Lobbytätigkeiten der Unternehmen und ihrer Unternehmensverbände: Im Juni 2014 hat der UN-Menschenrechtsrat eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zur Erstellung eines „UN Binding Treaty on Business and Human Rights“ eingerichtet (siehe den Artikel von Armin Paasch auf S. 17-18). Kurz danach vollzogen die Unternehmensvertretungen eine taktische Kehrtwende: Sie kündigten an, den UN-Treaty-Prozess aufmerksam zu verfolgen und sich an den Diskussionen in der Arbeitsgruppe zu beteiligen. Wie ein Strategiepapier der Internationalen Arbeitgeberorganisation (IOE) zeigt, befürchtete dieser Verband, dass eine schnelle Einigung über ein rechtsver-

bindliches Instrument erzielt würde, wenn sich Unternehmen und Industrieländer nicht an dem Prozess beteiligten.

Während der vierten Tagung der Arbeitsgruppe 2018 verbreitete die IOE im Konferenzsaal eine Analyse über wirtschaftsschädigende Auswirkungen, die Treaty-befürwortende Länder, darunter Ecuador und Südafrika, zu erwarten hätten, sollten sie den Treaty (in seiner damaligen Entwurfsfassung) ratifizieren.

Mittlerweile lehnen die internationalen Wirtschaftsverbände den UN-Treaty-Prozess wieder entschieden ab. Die IOE-Analyse von Oktober 2018 erklärt die Bemühungen der UN-Arbeitsgruppe als „fehlgeleiteten“ und „kurzfristigen“ Versuch.

Die jüngsten Anläufe auf nationaler und internationaler Ebene für längst überfällige rechtsverbindliche Maßnahmen im Bereich „Wirtschaft und Menschenrechte“, aber auch dringend notwendige weitere Regulierungen für die Erreichung der Ziele nachhaltiger Entwicklung dürfen nicht wieder durch den Einfluss der Wirtschaft torpediert werden. Daher müssen die Lobbyaktivitäten der Konzerne und ihrer Interessensvertreter stärker begrenzt werden, unter anderem durch ein verpflichtendes Lobbyregister, die Einführung einer „legislativen Fußspur“, die Lobbyeinflüsse auf Gesetzentwürfe öffentlich macht, die Verschärfung der Regeln zur Parteienfinanzierung und angemessene Karenzzeiten für den Wechsel aus der Politik in die Wirtschaft. | |

Kerkow, Uwe/Seitz, Karolin (2018): Regeln zu Wirtschaft und Menschenrechten. Wirtschaftslobby gegen jegliche Verbindlichkeit und wie die Politik darauf reagiert. Aachen / Berlin / Bonn: Brot für die Welt, Global Policy Forum, Misereor



Karolin Seitz arbeitet beim Global Policy Forum in Bonn als Programme Officer und koordiniert die Treaty Alliance Deutschland.

Solidarität trifft auf Eigeninteresse

Grenzüberschreitende Gewerkschaftsarbeit

Foto: IndustriALL Global Union (CC BY-NC-ND 2.0)



Aktion der globalen Gewerkschaft IndustriALL gegen prekäre Arbeit bei Shell. Der DGB arbeitet mit diesem internationalen Gewerkschaftsbund zusammen.

der Gewerkschaften in Deutschland. Hohe deutsche Standards lassen sich nur sichern, wenn auch im Ausland gute Bedingungen gesichert werden.

Die erste Bilanz neuer transnationaler Ansätze, die auf die grenzüberschreitende Vernetzung von Beschäftigten setzen, macht Mut. Die Bemühungen, sich international stärker zu vernetzen, bringen durchaus Ergebnisse: Die Mitgliederzahlen von Gewerkschaften an den ausländischen Standorten deutscher Unternehmen steigen, das Problembewusstsein wächst, die betrieblichen Akteure auf beiden Seiten und der Wille zur Aktion werden stärker. Andererseits kann man nicht verhehlen: Es braucht einen langen Atem.

Wollen wir der transnationalen Gewerkschaftsarbeit langfristig zum Erfolg verhelfen, braucht es neben intensiverer internationaler Kooperation von Gewerkschaften vermehrte politische Bemühungen um rechtsverbindliche Regelungen. Es gibt in einer Reihe von Ländern ermutigende Ansätze, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen gesetzlich zu regeln. Deutschland sollte diesen Beispielen so schnell wie möglich folgen.

Wollen wir die Globalisierung ein Stück gerechter machen? Wollen wir sie menschlicher und fairer gestalten? Wollen wir den sozialen Erfordernissen einer ökonomisch global vernetzten Welt gerecht werden? Dann braucht es ein ebenes Spielfeld mit zuverlässigen, verbindlichen und fairen Regeln, die für alle Akteure gleichermaßen gelten. Beides zusammen – kraftvoll über Grenzen agierende Gewerkschaften und gesetzliche Regeln – kann uns dem Ziel näher bringen, eine globale Ordnung zu schaffen, die keine Verlierer kennt. | |



Horst Mund
leitet den Funktionsbereich Transnationale Gewerkschaftspolitik des IG Metall-Vorstands, Frankfurt.

| Horst Mund

Transnationale Gewerkschaftsarbeit wird unter den Bedingungen einer immer dynamischer werdenden Globalisierung mit internationalen Wertschöpfungsketten immer wichtiger. Zugleich operieren multinationale Konzerne einerseits und deren jeweils auf nationaler Ebene in Gewerkschaften zusammengeschlossenen Beschäftigten andererseits auf einem höchst unebenen Spielfeld.

Den Konzernen stehen die Grenzen offen; sie können in so ziemlich jedem Land der Welt investieren und aus den für sie vorteilhaftesten Bedingungen auswählen. Harmonisierung internationaler Handels- und Investitions-Regelungen wird politisch angestrebt; wo nationale Grenzen Investitionstätigkeit beschränken, werden diese Grenzen galant beiseite geräumt oder gekonnt umgangen; wo es zusätzlich zu verlässlichen Rahmenbedingungen weitere Anreize braucht, werden diese geschaffen.

Gewerkschaften hingegen sind in ihrem Handeln schon rein rechtlich auf die nationale Ebene beschränkt. Arbeitsgesetze und Bedingungen für Gewerkschaftsarbeit, das Streikrecht sowie das Ausmaß und die Beschaffenheit betrieblicher Mitbestimmungsstrukturen unterliegen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung. Eine länderübergreifende Harmonisierung findet nicht statt. International gültige und verbindliche Regelungen gibt es nur wenige, und sie setzen

auch nur Mindeststandards. Sanktionsmöglichkeiten sind praktisch nicht vorhanden. Politische Bemühungen um grenzüberschreitende Regeln blieben jahrzehntlang erfolglos.

Gewerkschaften versuchen, diese Beschränkungen und den Mangel an rechtsverbindlichen Regelungen zu überwinden, indem sie auf gewerkschaftsorganisatorischer und auf betrieblicher Ebene Strukturen und verbindliche Regelungen schaffen, die über Grenzen hinweg gelten. Dies funktioniert in Form von globalen Rahmenvereinbarungen auch recht gut. In diesen Vereinbarungen verpflichten sich multinational tätige Unternehmen an all ihren weltweiten Standorten zur Einhaltung von Sozial- und Arbeitsstandards, die sich an den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation orientieren.

Die gewerkschaftliche Arbeit geschieht einerseits aus einem klaren historischen Bewusstsein heraus: Solidarität kannte noch nie nationale Grenzen; wir stehen füreinander ein. Andererseits erkennen Gewerkschaften wie die IG Metall zunehmend, dass ihre internationale Arbeit dem Eigeninteresse dient: Eine Stärkung der ausländischen Partnergewerkschaft ist letztlich auch eine Stärkung deutscher Gewerkschaften. Umgekehrt bedroht eine schwache Stellung von Gewerkschaften an ausländischen Standorten deutscher Hersteller auch die Stellung

„Wir müssen zu mehr Verbindlichkeit kommen“

Interview mit Dr. Bärbel Kofler über Wirtschaft und Menschenrechte

Was war der Anlass für den Nationalen Aktionsplan zu Wirtschaft und Menschenrechten (NAP), den die Bundesregierung Ende 2016 verabschiedet hat?

Die globalen Lieferketten sind heute umfassender und komplexer als jemals zuvor. In vielen Weltregionen und Betrieben gibt es leider auch im Jahr 2019 immer noch Zwangsarbeit und Ausbeutung, keine fairen Löhne und keine Arbeitssicherheit für beispielsweise Näherinnen, Kleinbauern oder Bergarbeiter. Damit diese unhaltbaren Zustände endlich beendet werden, war es wichtig, mit dem Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte einen ersten Rahmen zu setzen.

Mit welchen Zielsetzungen wurde dieser Rahmen geschaffen?

Erstens, um der staatlichen Schutzpflicht auch im globalen wirtschaftlichen Kontext besser nachkommen zu können. Zweitens, um eine klare Aufforderung an die Unternehmen zu adressieren, dass auch sie eine verstärkte Verantwortung im Bereich ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht erfüllen müssen. Drittens, um einen verbesserten



Foto: Susie Knoll

Dr. Bärbel Kofler, SPD, ist Mitglied des Deutschen Bundestages und Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe.

Beschwerdemechanismus anzustreben für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden sind. Aus diesen Gründen bin ich froh, dass wir für Deutschland einen Akti-

onsplan für Wirtschaft und Menschenrechte verabschieden konnten. Das war angesichts der bekannten Bedenken von großen Teilen der Wirtschaftsverbände und unserem Koalitionspartner nicht selbstverständlich.

Hat das Prinzip der Freiwilligkeit sich wirklich bewährt?

Dass der NAP zunächst noch auf viele Elemente der Freiwilligkeit setzt, zeigt, dass wir Überzeugungsarbeit leisten und gemeinsam mit der Wirtschaft vorankommen wollen. Wenn die aktuelle Überprüfung nach wissenschaftlichen Standards, das sogenannte Monitoring des NAP, allerdings zeigen sollte, dass die bisherigen Maßnahmen noch nicht ausreichen, dann müssen dringend gesetzliche Regelungen diese Lücke schließen. Das haben wir auch im Koalitionsvertrag vereinbart. Ich persönlich setze mich seit Langem für mehr Verbindlichkeit ein und bin auch seit Langem eine Befürworterin klarer gesetzlicher Regelungen.

Was geschieht bei dem Monitoring des NAP?

Das Ziel des Monitorings besteht darin, im Jahr 2020 eine umfassende Auswertung des

Anzeige

Würde sollte kein Konjunktiv sein.

In vielen Ländern, zum Beispiel in Kolumbien, Tschad und Kongo, werden Menschenrechte mit Füßen getreten. Wir wollen das ändern, weil jeder Mensch das Recht auf ein würdevolles Leben hat.

brot-fuer-die-welt.de/wuerde

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Umsetzungsstandes der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch in Deutschland ansässige Unternehmen vorliegen zu haben. Die fünf Kernelemente dieser Sorgfaltspflicht sind: die Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte, die Risikoanalyse, die Maßnahmen zur Abwendung eventueller negativer Auswirkungen und die Überprüfung der Wirksamkeit, die Berichterstattung sowie der Beschwerdemechanismus. Damit sind wir in Deutschland Vorreiter, denn das NAP-Monitoring ist die weltweit erste und bisher einzige Maßnahme dieser Art. Gleichzeitig laufen die Vorbereitungen für viele spannende Branchendialoge, die das Bundesministerium durchführt.

Ziel der Dialoge ist es, Unternehmen in Branchen mit besonderen menschenrechtlichen

Herausforderungen Orientierung zu bieten und sie dabei zu unterstützen, die NAP-Anforderungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht angemessen umzusetzen. Unter Federführung des Auswärtigen Amtes arbeiten die beteiligten Ressorts der Bundesregierung intensiv an einer konsequenten Umsetzung des NAP. Das unterstütze ich sehr. Ob ich allerdings mit den Ergebnissen der Überprüfung zufrieden bin, kann ich seriöser Weise zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen, da die Ergebnisse noch nicht vorliegen.

Wo sehen Sie stärkeren Handlungsbedarf?

Den größten Handlungsbedarf seit Verabschiedung des NAP Ende 2016 sehe ich im Bereich des Beschwerdemechanismus und des Zugangs der Betroffenen zu deutschen

Gerichten. Die abgewiesene Klage von vier Betroffenen des verheerenden Brandes in einer Textilfabrik in Pakistan gegen KiK vor dem Landgericht Dortmund hat erst vor wenigen Monaten deutlich gemacht, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen immer noch wenig Chancen haben, zu ihrem Recht zu kommen.

Die EU und die Bundesregierung stehen einem UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten – dem „UN Treaty on Business and Human Rights“ – bislang sehr skeptisch gegenüber. Wie stehen Sie zu dem geplanten Abkommen?

Ich halte die UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte für den geeigneten Rahmen. Diese bilden einen globalen Konsens ab. Der UN-Treaty-Prozess befindet sich auf multilateraler Ebene noch in der Anfangsphase und verdient eine differenzierte Betrachtung. Ich befürworte die konstruktive Teilnahme Deutschlands und anderer EU-Länder, eine gemeinsame europäische Position halte ich für sinnvoll.

Mir ist wichtig, dass Menschenrechtsfragen in dem Prozess die bedeutende Rolle spielen, die sie verdienen. Das gilt für mich auch hinsichtlich der Frage, ob nationale und somit staatliche Unternehmen in den Prozess einbezogen werden oder nicht. Nicht nur transnationale Unternehmen, sondern auch national operierende Unternehmen können Akteure in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen sein und deshalb müssen auch für sie menschenrechtliche Sorgfaltspflichten gelten. Regierungen sind hier in der Pflicht. Dies wird im Treaty-Prozess bisher leider noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Insgesamt zeigt die große öffentliche Debatte rund um die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen entlang der gesamten Lieferkette, wie wichtig es ist, dass wir zu einem Mehr an Verbindlichkeit beim Schutz von Menschenrechten im Bereich Wirtschaft kommen. | |

Das Interview führte Armin Paasch.

Anzeige



**Mein Business-Plan:
Stadtwachstum,
das man essen kann.**

Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.

MISEREOR
IHR HILFSWERK

Stadtgärtnerin Júlia Machado Amaral züchtet mitten in der Millionenstadt Belo Horizonte auf kleinsten Flächen Obst und Gemüse. Und verkauft es mit Erfolg. Jede Spende hilft Menschen wie Júlia, sich selbst zu helfen. Ihre Geschichte unter: www.misereor.de/julia



Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen

Die fünf Kernelemente sind im Nationalen Aktionsplan (NAP) formuliert, allerdings nicht als verbindliche Verpflichtung für Unternehmen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fasst die Elemente so zusammen:

Grundsatzerklärung: Damit sollten Unternehmen öffentlich zum Ausdruck bringen, dass sie ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommen. Diese Erklärung sollte von der Unternehmensleitung verabschiedet und intern wie extern kommuniziert werden. Für das Unternehmen und/oder die Branche besonders relevante Menschenrechtsthemen sollten aufgegriffen und Verfahren beschrieben werden, mit denen das Unternehmen seinen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachkommt.

Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte: Im Kern steht die Einrichtung eines Verfahrens,

um potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten oder zu mindern. Es geht hierbei insbesondere um menschenrechtliche Risiken für potenziell Betroffene des unternehmerischen Handelns (...).

Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle: Basierend auf den Ergebnissen der Analyse sind Maßnahmen zu identifizieren und in die Geschäftstätigkeit zu integrieren. Hierzu kann zum Beispiel gehören: spezialisierte Schulung bestimmter Beschäftigter im Unternehmen oder bei Lieferanten; Anpassung bestimmter Managementprozesse; Veränderungen in der Lieferkette; Beitritt zu Brancheninitiativen. Mit Hilfe einer Wirksamkeitskontrolle sollte das Unternehmen den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen regelmäßig überprüfen und mit Betroffenen hierzu in einen Dialog eintreten.

Berichterstattung: Unternehmen sollten Informationen bereithalten und ggf. ex-

tern kommunizieren, um darzulegen, dass sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihres unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte kennen und diesen in geeigneter Weise begegnen (...).

Beschwerdemechanismus: Zur frühzeitigen Identifikation von (tatsächlich oder potenziell) nachteiligen Auswirkungen sollten Unternehmen entweder selbst Beschwerdeverfahren einrichten oder sich aktiv an externen Verfahren beteiligen. Letztere können beispielsweise auf Verbandsebene eingerichtet werden. Die Ausgestaltung der Beschwerdemechanismen sollte sich an der jeweiligen Zielgruppe orientieren, weswegen diese auch konsultiert werden sollte.

Quelle: www.csr-in-deutschland.de, Fragen und Antworten zum NAP

Anzeige

WELT-SICHTEN

Magazin für globale Entwicklung und ökumenische Zusammenarbeit

Das Magazin für alle, die mehr wissen wollen.

- Weltwirtschaft und Entwicklungspolitik
- Umweltschutz und Menschenrechte
- Friedensfragen und die Rolle der Religionen

WELT-SICHTEN analysiert, hinterfragt, erklärt und macht neugierig. Die Zeitschrift bringt Reportagen, Berichte und Interviews über die Länder des Südens und über globale Fragen – jeden Monat direkt ins Haus.

Testen Sie uns!

Kostenloses Probe-Abo unter www.welt-sichten.org oder Telefon 069-58098-138



- sachlich
- kritisch
- gründlich

Dieses Dossier ist eine Beilage zur Ausgabe 6-2019 von welt-sichten.

Konzept und Redaktion: Armin Paasch (Misereor), Maren Leifker (Brot für die Welt), Anja Ruf (im Auftrag von welt-sichten)

Gestaltung: Angelika Fritsch

Verantwortlich i.S.d.P.: Dr. Bernd Bornhorst (Misereor), Dr. Klaus Seitz (Brot für die Welt)

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Redaktion „welt-sichten“
Postfach 50 05 50
D-60394 Frankfurt/Main
www.welt-sichten.org

Bestellung bei:
pgz@misereor.de oder vertrieb@ewde.de

Anzeige

Maximal ungerecht

Die Autos in Deutschland werden immer größer und immer schwerer – und verbrauchen immer mehr metallische Rohstoffe. Ob Stahl und Aluminium für die Karosserie oder Kobalt und Lithium für die Batterien: Die Rohstoffe für die deutschen Autos werden in Ländern des Globalen Südens abgebaut. Der Schutz von Menschenrechten, von Umwelt und Klima bleibt dabei oft auf der Strecke. Was sind die globalen Folgen der hiesigen Automobilität? Welche Verantwortung tragen Politik und Industrie in Deutschland?



Erfahren Sie mehr in der Studie:
»Weniger Autos, mehr globale Gerechtigkeit«



Die Publikation kann bei tine.lauffer@power-shift.de bestellt werden und auf unserer Homepage heruntergeladen werden: tinyurl.com/y6bxcf5w